

SCHULVERTRAG
mit **SCHULORDNUNG**
der **Kardinal-von-Galen-Schulen in Mettingen**
- **Gymnasium und Realschule** -
in der zurzeit gültigen Fassung

zwischen

dem **Verein der Schulfreunde e.V.** als Schulträger der Kardinal-von-Galen-Schulen (Realschule und Gymnasium), vertreten durch den Vorstand, und

1. Herrn
2. Frau
Anschrift:

als Sorgeberechtigte / Sorgeberechtigter

der Schülerin/des Schülers

§ 1

1. Der Schulträger nimmt die Schülerin/den Schüler

Name:	Vorname:
geboren am:	in:
Anschrift:	
Bekenntnis:	
mit Wirkung vom	in die Jahrgangsstufe

der/s Realschule/Gymnasiums auf.

2. Der Schulträger nimmt die Schülerin / den Schüler zunächst probeweise für ein halbes Jahr auf, wobei eine Kündigung des Vertrages für beide Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende möglich ist. Die Probezeit kann einmalig verlängert werden. Dieses Probehalbjahr gibt der Schülerin / den Schüler, den Pädagoginnen und Pädagogen und den Sorgeberechtigten die Gelegenheit, sich gegenseitig kennen zu lernen sowie einen Einblick in das Wesen und die Ordnung der Kardinal-von-Galen-Schulen in Mettingen zu bekommen.

§ 2

Vertragsinhalt ist die Schulordnung der Kardinal-von-Galen-Schulen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Sorgeberechtigten der Schülerin oder des Schülers erklären, dass sie den Inhalt der Schulordnung zur Kenntnis genommen haben und für die Dauer des Schulbesuchs als verbindlich anerkennen; sie sind bereit, bei der Verwirklichung der Erziehungs- und Bildungsziele der Schule nach besten Kräften mitzuhelfen.

§ 3

Der von den Sorgeberechtigten unterschriebene und im Sekretariat der Schule eingereichte Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch den Vorstand rechtswirksam.

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Die Vertragspartner bestätigen auf Seite 2 (Rückseite) diesen Vertrag und das Einverständnis zur Schulordnung.

§ 4 Schulordnung der KARDINAL-VON-GALEN-SCHULEN
Realschule und Gymnasium
(in der Fassung vom 30.03.2012)

1. Rechtsstellung der Schulen

Die Kardinal-von-Galen-Schulen in Mettingen sind christliche Schulen in freier Trägerschaft des Vereins der Schulfreunde e.V. gemäß Artikel 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 8 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie bestehen aus einem Gymnasium und einer Realschule. Als Angebotsschulen bieten sie Eltern, Schülerinnen und Schüler eine frei zu wählende Ausbildungs- und Erziehungsmöglichkeit. Für angemeldete Schülerinnen und Schüler besteht keine Aufnahmespflicht. Die Schulen sind staatlich genehmigt und damit den öffentlichen Schulen gleichwertig. Sie führen zu denselben Schulabschlüssen und Berechtigungen wie vergleichbare öffentliche Schulen. Gemäß den Bestimmungen der Verfassung gewährleistet der Schulträger, dass die Schulen in ihren Lernzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen; insofern unterliegt der Schulträger der staatlichen Schulaufsicht. Für die Durchführung von Prüfungen, die Erteilung von Versetzungs- und Abschlusszeugnissen sowie für den Übergang auf andere Schulen gelten die staatlichen Vorschriften.

2. Grundlagen und Ziele:

Die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen geht aus von einem Verständnis des Menschen und der Welt, das von Wort und Zeugnis der Hl. Schrift und dem Glaubensbekenntnis der katholischen und evangelischen Kirche geprägt ist. Die Werte Freiheit, Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität bilden Schwerpunkte schulischer Arbeit. Diese zielen auf eine demokratische Erziehung zur Mitverantwortung und Mitbestimmung hin. Die Vermittlung der vorstehenden Werte wird als Grundanliegen der Schule fächerübergreifend in allen Unterrichtsfächern und Schulveranstaltungen angestrebt. Die Schule will den jungen Menschen religiöses Wissen und die sich aus dem Glauben ergebenden Wertvorstellungen und Handlungsgrundsätze vermitteln und vertiefen. Die immer neu zu stellende Frage nach dem Sinn des Lebens soll den Altersstufen entsprechend vertieft werden. Die Lernenden sollen befähigt werden, die Welt in Ehrfurcht vor Gott aus christlichem Glauben zu deuten, die Würde jedes Menschen anzuerkennen und ihm in Achtung und Verantwortung zu begegnen. Auf Grund dieser Vorstellung ist der Religionsunterricht (katholisch/evangelisch) in allen Schulstufen ein Pflichtfach. Die religiöse Zielsetzung findet ihren Ausdruck auch in den Schulgottesdiensten, die sowohl ökumenisch als auch konfessionell gestaltet sein können.

3. Erziehung zur demokratischen Verantwortung:

Das Grundanliegen der Schulen schließt die Erziehung und Bildung zum verantwortungsbewussten Staatsbürger ein, der sich der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und Verfassung der Bundesrepublik Deutschland in einem vereinten Europa verpflichtet weiß. Der junge Mensch soll durch die Schule vorbereitet werden, seine späteren Aufgaben in demokratischer Verantwortung und in Anerkennung gesellschaftlicher und ethischer Normen zu übernehmen.

4. Bildungsinhalte:

Die Bildungsinhalte richten sich nach den staatlichen Bestimmungen, soweit sie für Ersatzschulen verbindlich sind oder vom Schulträger übernommen werden. Innerhalb dieses Rahmens kann der Schulträger seinen Ersatzschulen durch eigene Lehrpläne und Unterrichtsvorgaben eine eigene Prägung geben.

5. Schulgemeinde:

Zur Erreichung der Schulziele ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schüler erforderlich. Die Mitverantwortung an der Erziehung und Bildung setzt die Anerkennung der Schulziele voraus. Der Schulträger stellt nur solche Lehrkräfte ein, welche die Ziele der Schulen bejahen und sich vertraglich verpflichten, die Schülerinnen und Schüler dementsprechend zu erziehen und zu unterrichten. Die Mitwirkung von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schüler in Schulangelegenheiten richtet sich nach der vom Schulträger erlassenen Schulmitwirkungsregelung in der jeweils gültigen Fassung.

6. Schulleitung:

Für die Leitung des Gymnasiums und der Realschule trägt der Vorstand des Schulträgers die Verantwortung gegenüber den Eltern. Schulleitung, Lehrerschaft und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handeln in seinem Auftrage und nach seiner Weisung. Die Schulleitungen üben im Auftrag des Schulträgers das Hausrecht aus.

7. Aufnahme von Schülerinnen und Schüler:

Die Aufnahme in die Schulen erfolgt durch Abschluss eines Schulvertrages zwischen dem Schulträger und den Sorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen oder des volljährigen Schülers. Der Schulvertrag wird mit später volljährig gewordenen Schülerinnen und Schüler fortgesetzt. Der Schulträger kann in diesem Fall verlangen, dass der Vertrag schriftlich erneuert wird. Bei der Anmeldung erfolgt ein Aufnahmegespräch mit der Schulleitung unter Vorlage der von der Schule geforderten Unterlagen. Eine Verpflichtung zur Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers besteht nicht.

8. Schulverhältnis:

Die Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten und der Schülerinnen und Schüler ergeben sich auch aus den für Ersatzschulen geltenden staatlichen Bestimmungen, dem Schulvertrag,

der Schulordnung und der Hausordnung. Die Sorgeberechtigten, Schülerinnen und Schüler unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihres Auftrages. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, entsprechend der Regelung in § 8 des Schulgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung am Unterricht teilzunehmen. Die Teilnahmepflicht besteht auch für die vom Schulleiter oder der zuständigen Lehrkraft als verpflichtend erklärten Schulveranstaltungen. Für Beurlaubungen und Entschuldigungen werden die Vorschriften öffentlicher Schulen entsprechend angewandt. Bei Pflichtverletzungen durch Schülerinnen und Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Die Regelung über erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen für die Kardinal-von-Galen-Schulen gilt entsprechend § 53 des Schulgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung

9. Haftung und Versicherung:

Die Haftung des Schulträgers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verlust oder Beschädigung von Geld, Schmuck oder sonstigen Wertgegenständen, Fahrrädern, Kraftfahrzeugen und deren Zubehör oder von Gegenständen, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden, besteht keine Ersatzpflicht des Schulträgers. Die Sorgeberechtigten haften neben der Schülerin oder neben dem Schüler für die von ihr / ihm verursachten Personen- und Sachschäden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung ist die Schülerin oder der Schüler auf dem Schulweg, während des Schulbesuchs und bei allen Schulveranstaltungen versichert.

10. Beendigung des Schulverhältnisses:

Das Schulverhältnis endet

1. mit Entlassung der Schülerin / des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses;
2. wenn die Schülerin / der Schüler die Schule nach den Bestimmungen des Schulgesetzes NRW der jeweils gültigen Fassung verlassen muss;
3. durch Kündigung des Schulvertrages seitens des Schulträgers nach der Regelung über erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen für die Kardinal-von-Galen-Schulen.
4. durch Kündigung des Schulvertrages; das Vertragsverhältnis kann dabei von jeder Vertragspartei nur schriftlich zum Ende des Schulhalbjahres oder zum Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten gekündigt werden.
5. durch Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen
6. wenn der Verein der Schulfreunde e.V. die Trägerschaft der Schulen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufgibt.

11. Handynutzung

Die Nutzung von Handy/Smartphones oder Ähnliches ist auf dem Schulgelände untersagt. Diese Geräte können auch für einen oder mehrere Tage einbehalten werden. Der Zeitraum hängt dann im Einzelfall vom Ausmaß und der Häufigkeit der Störungen durch diese Geräte ab. Die Rückgabe kann auch vom persönlichen Erscheinen der Sorgeberechtigten in der Schule abhängig gemacht werden.

12. Datenschutz

Den Sorgeberechtigten, den Schülerinnen und Schüler ist bekannt, dass im Rahmen des pädagogischen Konzepts der Schule in erheblichem Umfang Schülerarbeiten anstelle von Lernmitteln als pädagogisches Mittel eingesetzt werden. Dazu werden Epochenhefte, Berichtshefte, Jahresarbeiten, Werkstücke, Portfolios und andere Schülerarbeiten im Rahmen von Elternabenden zur Einsicht ausgelegt und im Rahmen von Präsentationen in der Schulöffentlichkeit ausgestellt, es sei denn, dass einer Offenlegung schutzwürdige Belange einer betroffenen Schülerin oder eines betroffenen Schülers entgegenstehen.

Die Daten dieses Vertrages nebst Anlagen werden mit Hilfe einer EDV-Anlage erfasst, gespeichert und verarbeitet. Mit der Ausgabe von Adressen- und Klassenlisten erklären sich die Sorgeberechtigten und die Schülerinnen und Schüler einverstanden. Die Daten der Schülerin oder des Schülers bleiben nach Beendigung der Schulzeit zur Führung einer Schulchronik gemäß § 9 Abs. 4 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schüler und Sorgeberechtigten (VO-DV I, BASS 10-44 Nr. 2.1) gespeichert. Zur Kontaktaufnahme werden diese Daten nur mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler verwendet.

13. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am Nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Im übrigen gelten vorbehaltlich abweichender Regelungen durch den Schulträger, die Bestimmungen des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung.

49497 Mettingen,

Unterschriften der Erziehungsberechtigten

Unterschriften des Vorstandes